

Newsletter März 2025

Themen: Knonaueramt und Aesch stark betroffen | Dringend benötigte Unterschriften für die Waldschutz- und Gemeindefschutz-Initiative | Geplante Werbung | Zürich im Windschatten | Weshalb die Zürcher Abstandsvorschriften nicht genügen | Wo Regierungsrat Neukom irrt

Liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter

Hätten Sie es gewusst? Das Knonaueramt gehört zusammen mit der Gemeinde Aesch zu den zwei durch die geplanten Windturbinen meistbelasteten Regionen des ganzen Kantons Zürich. Die andere Region ist das Wyland.

Wenn wir die Visualisierungen auf unserer Homepage betrachten, packt uns immer wieder das schiere Grauen, wie unsere Landschaft mit diesen Windkraftmonstern überstellt und entstellt werden soll.

Waldschutz- und Gemeindefschutz-Initiativen sind jetzt entscheidend

Deshalb erneut unser Aufruf an Sie: Sammeln Sie weiterhin Unterschriften für die beiden eidgenössischen Initiativen. Die **Waldschutz-Initiative** hat zum Ziel, dass keine Windturbinen in den Wald und 150 Meter an den Wald gebaut werden dürfen. Die **Gemeindefschutz-Initiative** bezweckt, dass die Standortgemeinden und deren Stimmberechtigten nicht entmachtet werden und das letzte Wort haben sollen, wenn es um die Bewilligung von Windturbinen auf dem Gemeindegebiet geht, und nicht etwa der Willkür eines ideologisch getriebenen Regierungsrates ausgeliefert sind. Setzen Sie sich ein persönliches Ziel, beispielsweise im März 9 Unterschriften zu sammeln. Das sind 3 Doppelbogen mit je 3 Unterschriften. Ab Ende März haben wir speziell aufs Knonaueramt zugeschnittene Unterschriftenbogen, die Sie bei uns beziehen können.

Wir werben auf allen Ebenen für die beiden Initiativen

Damit auch andere auf die beiden Initiativen und die ungeheuerlichen Ausmasse der Windturbinen bei uns aufmerksam werden, suchen einige Initiativblachen (1 Meter x 50 Zentimeter) immer noch Plätze zum Aufhängen.



Inzwischen sind unsere ersten Blachen (2 x 1 Meter) mit Visualisierungen im Druck und suchen geeignete Standorte. Beispiele:



Es sind auch grössere (z.B. 2 x 1.50 Meter) und kleinere (z.B. 1.50 x 1 Meter) Formate möglich und selbstverständlich auch andere Ausschnitte aus den Visualisierungsvideos. Die Visualisierung Teil 1 und Teil 2 werden demnächst fertig gestellt. Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie einen Platz für Blachen haben oder einen Ort dafür kennen.

Am 21. März wird eine Publireportage im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern erscheinen. In der Woche darauf werden auf unsere Region angepasste Doppel-Flyer mit Unterschriftenbogen per Post und zum Teil «zu Fuss» in den am meisten betroffenen Gemeinden verteilt.

Vielen Dank, wenn Sie die geplanten Aktivitäten mit einer Spende unterstützen!

Der Kanton Zürich im Windschatten

Noch 2014 veröffentlichte der damalige Regierungsrat Markus Kägi eine Studie mit dem treffenden Namen: «Im Windschatten». Die Studie kam zum Schluss, dass es im Kanton Zürich einfach zu wenig Wind für Windkraftanlagen habe, höchstens 4 bis 6 Windturbinen könnten gebaut werden, und diese nur mit massiven Subventionen. Das war noch Realpolitik! Wie RR Neukom nun auf 120 Turbinen kommt, hat mit seiner Ideologie zu tun und mit einer frisierten Studie, welche plötzlich stärkere Winde vorhersagt.

Erinnern wir uns: Der Bund hat alle Regionen in der Schweiz untersucht und die Hauptpotenzialgebiete im Schweizer Windatlas publiziert. Diese (blau markiert) sollen im Rahmen der kantonalen Richtplanung weiter abgeklärt werden. Wie sie sehen, liegt im Knonaeramt kein einziges dieser Potenzialgebiete.

Im selben Atlas werden in einer anderen Karte die mittleren Windgeschwindigkeiten in verschiedenen Höhen angeben.

Bei einer geplanten Windturbine der Firma SFS im Kanton St. Gallen haben Windmessungen ergeben, dass die auf dem Mast gemessene mittlere Windgeschwindigkeit auf 125 m Höhe 1.1 m/s (Meter pro Sekunde) tiefer ist als jene, die im Windatlas Schweiz steht. So werden im Windatlas 4.9 m/s angegeben, die tatsächlich gemessene Windgeschwindigkeit beträgt jedoch nur 3.8 m/s. Mit 1.1 m/s weniger starkem Wind beträgt die zu erwartete Energie-Leistung gemäss des Betzchen



Gesetzes nur noch 46% derjenigen, die in den Steckbriefen der einzelnen Potenzialgebiete zugrunde liegen ($3.8^3 : 4.9^3 = 0.46$).

Gemäss Waldgesetz darf Wald für Windparks (Potenzialgebiete) nur beansprucht werden, wenn sie von nationalem Interesse sind. Das nationale Interesse ist gemäss Energieverordnung ab einem Ertrag von 20 GWh pro Jahr gegeben.

Trifft diese Abweichung von ca. 1 m/s tiefere Windgeschwindigkeit als diejenige des Windatlasses auch auf den Kanton Zürich zu – was nahe liegt – so müssten die meisten Potenzialgebiete im Kanton Zürich wegfallen, weil ihr Ertrag unter 20 GWh pro Jahr fällt.

Schauen wir uns doch die Potenzialgebiete im Knonaueramt und der angrenzenden Gemeinde Aesch unter diesem Aspekt an: Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt hier in 100 m Höhe zwischen 4.6 und 5.1 m/s, wobei 5.1 m/s nur in zwei Potenzialgebieten und dort nicht flächendeckend vorkommen. Bei 5.1 m/s würde sich der Ertrag – mit der Annahme, die Windgeschwindigkeit wäre 1 m/s geringer – auf 51% des in den Steckbriefen angegebenen Ertrags, bei 4.6 m/s auf 47% des prognostizierten Ertrags reduzieren. Wenn wir konservativ annehmen, dass der Ertrag nur noch 50% ausmacht, kommen wir auf folgende Zahlen (Tabelle rechte Spalte, «korrigierter Wert»). Wie Sie sich selber überzeugen können: in keinem der Gebiete darf infolgedessen Wald beansprucht werden. Die Festlegung der Potenzialgebiete ist ein einziger «Bschiss»!

Name des Potenzialgebietes	Anzahl WEA	Energieertrag prognostiziert	Korrigierter Wert
Chüwald (bei Aesch)	3	23 GWh / Jahr	11.5 GWh / Jahr
Birch (zwischen Bonstetten und Hedingen)	3	24 GWh / Jahr	12 GWh / Jahr
Himelsbüel (Hedingen)	2	16 GWh / Jahr	8 GWh / Jahr
Rütihof (Ottenbach)	3	24 GWh / Jahr	12 GWh / Jahr
Haltenrain (Maschwanden)	4	30 GWh / Jahr	15 GWh / Jahr
Rotenberg (Maschwanden)	4	29 GWh / Jahr	14.5 GWh / Jahr
Uerzlikon	2	22 GWh / Jahr	11 GWh / Jahr

Zürcher Abstandsvorschriften genügen gleich zweimal nicht

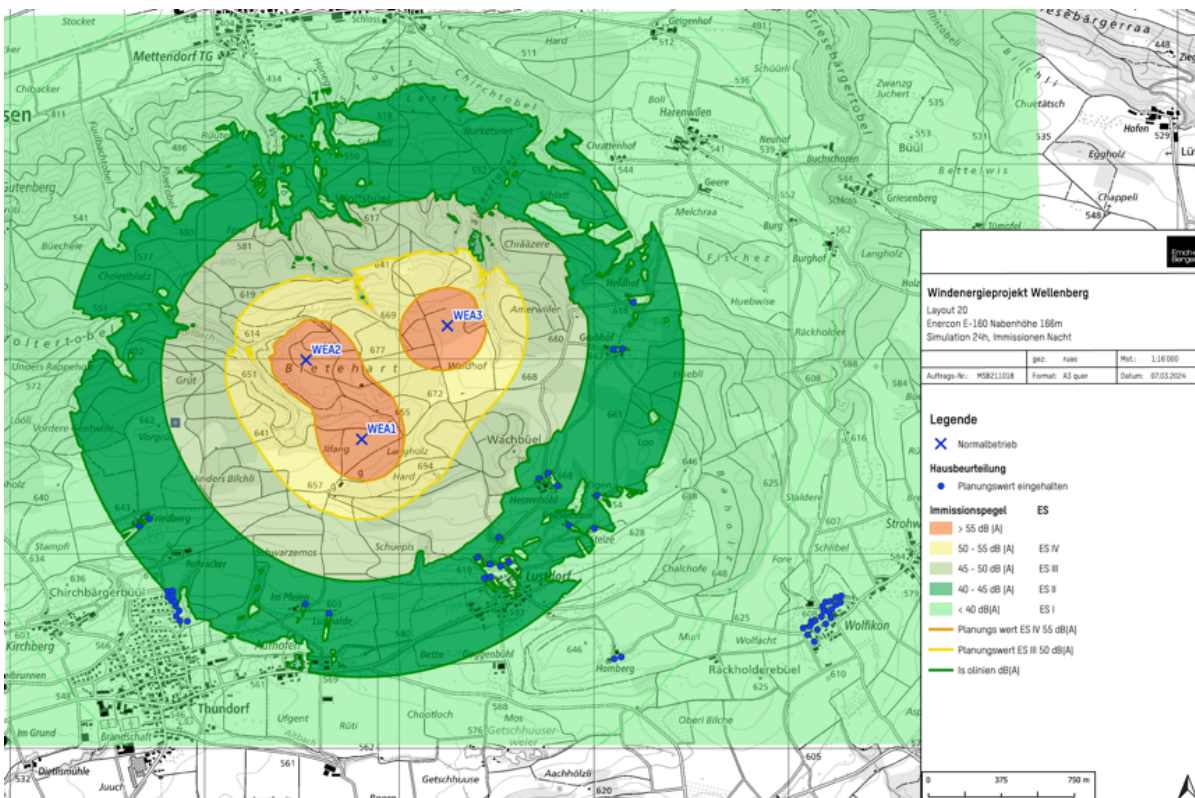
In keinem anderen Land sind die Menschen vor den Auswirkungen der WEA so wenig geschützt wie in der Schweiz. So galt beispielsweise in Bayern bis vor kurzem noch die 10H-Regelung. D.h. der Abstand einer Windturbine von einer Wohnbaute muss 10-mal deren Höhe betragen. Die Anwohner sind auf diese Weise besser vor Lärm, Schattenwurf und visueller Beeinträchtigung geschützt. Im November 2022 wurde der Abstand zu Wohnbauten auf 1'000 Meter reduziert, damit in Bayern überhaupt noch eine WEA gebaut werden kann.

In der Schweiz orientieren sich die Abstände an der Lärmschutzverordnung. Der Abstand zu einer Windturbine beträgt zu einzelnen Wohnbauten ausserhalb des Siedlungsgebietes oder zu Gewerbebezonen mit störendem Betrieb (Empfindlichkeitsstufe III) 300 Meter, zu Siedlungen (Empfindlichkeitsstufe II) 500 Meter und zu empfindlichen Nutzungen (Empfindlichkeitsstufe I) 700 Meter.

Nun haben aber konkrete Abklärungen beim Windparkprojekt Wellenberg in Thundorf/TG ergeben, dass oben genannte Abstände nicht genügen und die Lärmschutzgrenzwerte überschritten werden. Bei der Empfindlichkeitsstufe III darf der sogenannte Planungswert in der Nacht höchstens 50 Dezibel (dB) betragen. Doch erst ab einer Distanz von 410 Metern beträgt der Lärm in der Nacht weniger als 50 dB. Dasselbe bei der Empfindlichkeitsstufe II. Hier darf der Lärm in der Nacht höchstens 45 dB betragen, dieser Wert wird jedoch erst bei einer Distanz von 730 Metern eingehalten.

Zu erwähnen ist ferner, dass die dort geplanten WEA auf einem Hügel zu stehen kämen, rund 80 Meter höher als die mit Lärm belasteten Gebiete.

Sie sehen: die pauschalen Abstände von 300 resp. 500 Meter, wie sie auch der Kanton Zürich anwendet, genügen bei Weitem nicht.

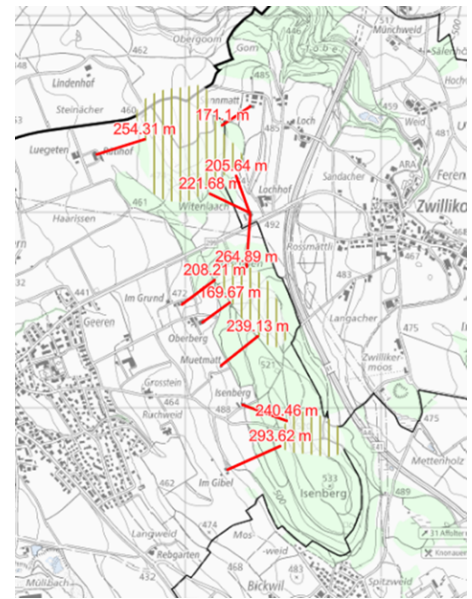


Nun kommt aber noch das Tüpfelchen aufs i: Selbst der Minimalabstand von 300 m zu einzelnen Wohnbauten ausserhalb von Siedlungen wurde in der kantonalen Richtplanung unterschritten, vgl. Karte mit dem Potenzialgebiet Rütihof im Ottenbacher Wald mit eingezeichneten Abständen.

RR Neukom setzt sich über den Bundesrat hinweg

«Will eine Gemeinde kein Windrad, kriegt sie auch keines!»

Mit diesem Versprechen hatte BR Albert Rösti letztes Jahr für das Stromversorgungsgesetz geworben. Das war kein leeres Versprechen, er hatte sich auf frühere Aussagen des Bundesrates gestützt. Mit einer Motion wollte nämlich die Nationalrätin Theres Schläpfer den Bundesrat beauftragen, *«den Mindestabstand von Windkraftanlagen (WKA) zu Siedlungsgebieten und bewohnten Immobilien auf mindestens das 7-Fache der Gesamthöhe der Windkraftwerke bis zur obersten Spitze des Propellers festzulegen und diesen Mindestabstand gesetzlich zu verankern.»*



Diese Motion hat der Bundesrat vor genau zwei Jahren beantwortet. Dabei ist ein Abschnitt für uns von besonderem Interesse: *«Die Planungs- und Bewilligungsprozesse im Ausland, wo wie von der Motionärin erwähnt teils Mindestabstandsvorschriften einzuhalten sind, können nicht direkt mit jenen in der Schweiz verglichen werden. Im Ausland erfolgt die Planung und Bewilligung von Windenergieanlagen in aller Regel durch eine der Gemeinde übergeordnete Behörde. Die betroffenen Gemeinden haben nur die Möglichkeit, gegen den Entscheid dieser Behörde Beschwerde zu führen. In der Schweiz hingegen entscheiden die Stimmberechtigten der Standortgemeinden direkt über die notwendige Zonenplanänderung. Später entscheidet die Gemeindebehörde über die Baubewilligung von Windenergieanlagen. Auf diese Weise kann die betroffene Bevölkerung bei jedem Projekt zum Ausdruck bringen, ob sie mit den Abständen einverstanden ist oder nicht.»*

Diese Motion hat der Bundesrat vor genau zwei Jahren beantwortet. Dabei ist ein Abschnitt für uns von besonderem Interesse: *«Die Planungs- und Bewilligungsprozesse im Ausland, wo wie von der Motionärin erwähnt teils Mindestabstandsvorschriften einzuhalten sind, können nicht direkt mit jenen in der Schweiz verglichen werden. Im Ausland erfolgt die Planung und Bewilligung von Windenergieanlagen in aller Regel durch eine der Gemeinde übergeordnete Behörde. Die betroffenen Gemeinden haben nur die Möglichkeit, gegen den Entscheid dieser Behörde Beschwerde zu führen. In der Schweiz hingegen entscheiden die Stimmberechtigten der Standortgemeinden direkt über die notwendige Zonenplanänderung. Später entscheidet die Gemeindebehörde über die Baubewilligung von Windenergieanlagen. Auf diese Weise kann die betroffene Bevölkerung bei jedem Projekt zum Ausdruck bringen, ob sie mit den Abständen einverstanden ist oder nicht.»*

RR Neukom will nun diese Entscheidungsfreiheit der Gemeinden mit dem neuen Energiegesetz aushebeln und die Standortgemeinden, und damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, entmachten. Deshalb ist die Gemeindefreiheit-Initiative so enorm wichtig.

RR Neukom missachtet die Gemeindeautonomie

In der Bundes- und der Zürcher Kantonsverfassung ist die Gemeindeautonomie fest verankert. Sie gilt – so das Bundesgericht – im Kanton Zürich in besonderem Masse.

In seinem Urteil (1C_644/2019, 1C_648/2019 vom 4. Februar 2021) weist es beispielsweise darauf hin, dass die Autonomie der Gemeinden sowohl in der Kantonalen Verfassung (KV) wie auch im Planungs- und Baugesetz (PBG) festgeschrieben sind:

«Nach Art. 85 Abs. 1 KV/ZH regeln die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig. Das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum.»

«Wie das Bundesgericht wiederholt festgehalten hat, steht den Zürcher Gemeinden aufgrund von §§ 2 lit. c und 45 ff. PBG/ZH insbesondere beim Erlass der Ortsplanung ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Sie sind insoweit grundsätzlich autonom.»

Seit zwei Jahren wurden in zahlreichen Gemeinden Mindestabstandsinitiativen eingereicht und eine grosse Anzahl dieser wurde von den Stimmberechtigten angenommen. Dem wollte RR Neukom einen Riegel schieben. In einer E-Mail an alle Gemeinden verneint die Baudirektion die Genehmigungsfähigkeit solcher Abstandsbestimmungen in den jeweiligen Bau- und Zonenordnungen. Damit wurden die zuständigen Gemeindeorgane in hohem Masse verunsichert.

Auch in Interviews entgegnet RR Neukom diesen Bestrebungen der Gemeinden mit Aussagen wie, dass die Gemeinden gar kein Recht hätten, ausserhalb der Bauzonen irgendetwas zu bestimmen.

Hier irrt RR Neukom. Das Bundesgericht hat in einem Urteil (Tramelan) festgehalten: *«Soweit die Errichtung solcher Anlagen jedoch keiner bundesrechtlichen Verpflichtung entspricht, kann die Anwendung kommunaler Planungsvorschriften, die insbesondere dem Schutz der Einwohner dienen, nicht von vornherein abgelehnt werden.»*

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Hittnau haben ihre Zonenvorschriften geändert und einen Mindestabstand von «Windenergieanlagen von mindestens 800 Metern zu zeitweise oder dauernd bewohnten Liegenschaften» festgeschrieben. Die Juristen der Baudirektion haben – wie erwartet – diese Zonenvorschrift nicht akzeptiert. Für eine Regelung des Mindestabstands bestünde im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) «keine Rechtsgrundlage», insbesondere hätte eine Gemeinde kein Recht Zonenvorschriften ausserhalb der Bauzone festzusetzen. Dies ist ein krasser Verstoß gegen in der Bundes- wie in der kantonalen Verfassung hoch gehaltenen Gemeindeautonomie.

Bei der Nicht-Bewilligung ausser Acht gelassen wurde auch folgender Abschnitt der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Hittnau, die von **ebendieser Baudirektion bereits früher bewilligt wurde**: *«Das Gemeindegebiet wird, soweit es sich nicht um Wald handelt und nicht kantonalen oder regionalen Nutzungszonen zugewiesen ist, in folgende Zonen eingeteilt: (...)»* Mit anderen Worten: Die Gemeinde Hittnau bestimmt somit über das ganze Gemeindegebiet (ausser Wald). Abgesegnet von der Baudirektion, die nun das Gegenteil behauptet.

Der Hittnauer Gemeindepräsident hat bereits im Vorfeld angekündigt, notfalls würde der Gemeinderat den Entscheid der Baudirektion bis vors Bundesgericht weiterziehen. Die Chancen stehen gut, wie wir jetzt gesehen haben.

Spendenkonto:

Migros Bank
Verein Gegen-Wind Knonaueramt
Unterdorf 1
8914 Aeugst am Albis
IBAN CH48 0840 1000 0732 3231 9

Mit herzlichen Grüssen
Ihr Vorstandsteam
Verena Berger, Erika Schäfer, Beat Berger



Links:

Windatlas Schweiz, Hauptpotenzialgebiete

https://map.geo.admin.ch/#/map?lang=de¢er=2677778.66,1240375.29&z=4.168&topic=energie&layers=ch.bfe.windenergie-geschwindigkeit_h125.f;ch.bfe.windenergie-potenzialgebiete;ch.are.windenergie-bundesinteressen.f&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-grau&catalogNodes=ech

Medienmitteilung IG-Gegenwind AU-Heerbrugg: SFS-Windkraftanlage: Kanton verliert Verfahren / Machbarkeitsstudie enthüllt brisante Fakten

<https://www.gegenwind-au-heerbrugg.ch/files/userdata/filemanager/data/Medienmitteilung-Rekursverfahren-Mitwirkung-2024-11-20.pdf>

Link zur Motion von Therese Schläpfer und Antwort des Bundesrates:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20224491>

Tages-Anzeiger zu Hittnau

<https://www.tagesanzeiger.ch/widerstand-gegen-windraeder-hittnau-laeuft-mit-windkraftverbot-beim-kanton-auf-739405759708>

«Die Baudirektion missachtet die Gemeindeautonomie weiterhin», Artikel des ehemaligen Bundesrichters Karl Spühler

<https://www.svp-zuerich.ch/artikel/die-baudirektion-missachtet-die-gemeindeautonomie-weiterhin/>

«Baudirektion: eklatantes Defizit an Rechtsstaatlichkeit», Artikel des ehemaligen Bundesrichters Karl Spühler

<https://www.svp-zuerich.ch/artikel/baudirektion-eklatantes-defizit-an-rechtsstaatlichkeit/>